

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - G - In - Uzu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

A

Der **federführende Agrarausschuss (A)**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Körperschaften" durch die Wörter "juristische Personen" zu ersetzen.

...

Begründung:

Als Beseitigungspflichtige kommen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften in Frage, z. B. die im Kommunalrecht mehrerer Länder verankerten öffentlichen oder kommunalen Anstalten. Wenn die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, sollte der Bund durch das Bundesrecht die Organisationsentscheidungen der Länder nicht unnötig einengen.

A
U

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 die Wörter "Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen" jeweils durch das Wort "Gülle" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begrifflichkeiten in diesem Gesetz sollten mit denen in der EG-Verordnung 1774/2002 übereinstimmen und nicht davon abweichend neu definiert werden. Es ist nicht zu erkennen, weshalb der Begriff "Gülle" nicht ausreichend konkret ist. Er wird im Gegensatz zu "Dung" in allen betreffenden nationalen Rechtsvorschriften wie Düngegesetz, Abfallverzeichnisverordnung und Bioabfallverordnung verwendet. Die Definition von Gülle in der EG-Verordnung 1774/2002 wird als hinreichend konkret angesehen.

A

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 nach den Wörtern "Magen- und Darminhalt" jeweils die Wörter ", Milch oder Kolostrum" einzufügen.

Begründung:

Die VO (EG) 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb oder der Verbrennung in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen vor. Dieses trifft nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der VO (EG) 1774/2002 neben Gülle und von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt auch für Milch und Kolostrum zu.

Daher sollten Milch und Kolostrum ebenfalls von der Beseitigungspflicht ausgenommen werden.

A 4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen, ..."

Begründung:

Die Entscheidung darüber, ob für die hoheitliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung ein Privater beliehen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde und erfolgt allein bei überwiegendem öffentlichen Interesse. Das Antragserfordernis schränkt das "Ob" der behördlichen Ermessensausübung sachwidrig ein. Außerdem sind das Antragserfordernis für eine Beleihung und die von der Europäischen Kommission geforderte Auswahl der Dienstleistung "Tierkörperbeseitigung" nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise nicht zu vereinbaren. Daher sollte das Antragserfordernis entfallen.

Die Ermächtigung für die Beleihungsgrundlage sollte außerdem so formuliert sein, dass sie unabhängig von der Rechtsform des Betreibers des Betriebes bzw. der Anlage Anwendung finden kann. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Regelung anderen bundesrechtlichen Bestimmungen, vgl. z.B. § 2 Abs. 3 ÖLG, angepasst.

A 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nach den Wörtern "beachtet werden" die Wörter "und bei Ausbruch von anzeigepflichtigen Tierseuchen eine ordnungsgemäße Beseitigung von verendeten und getöteten Tieren erfolgt" einzufügen.

Begründung:

Bei hochkontagiösen Tierseuchen wie der Schweinepest, Geflügelpest oder der Maul- und Klauenseuche fallen im Ereignisfalle neben verendeten große Mengen von zu tötenden Tieren an, die unverzüglich so beseitigt werden müssen, dass von ihnen kein Seuchenrisiko ausgeht.

Die letzten Maul- und Klauenseuchenausbrüche in Großbritannien und den Niederlanden sowie das diesjährige Geflügelpestgeschehen in den Niederlanden und Belgien verdeutlichen, wie wichtig die Sicherstellung der Beseitigung von großen Tierzahlen im Rahmen einer effektiven Seuchenbekämpfung ist.

Wird von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Direktverbrennung in Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen Gebrauch gemacht, geht dieses Material den herkömmlichen Tierkörperbeseitigungsanstalten verloren. Da auch Tierkörper wie Geflügel bis zu einem Körpergewicht von ca. 4 kg direkt verbrannt werden können und davon auszugehen ist, dass tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach der VO (EG) 1774/2002 diesen Beseitigungsanstalten künftig verloren gehen, besteht die Gefahr, dass bei einem MKS- oder Schweinepestausbruch die Verarbeitungskapazitäten soweit reduziert worden sind, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung von Tieren, die auf Grund ihrer Größe nicht direkt verbrannt werden können - wie z.B. Rinder, Schweine und Schafe -, nicht mehr erfolgen kann.

Dieser Gefahr ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten zu begegnen, indem entsprechende Beseitigungskapazitäten erhalten werden.

A 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 1 Nr. 2 am Ende die Wörter ", an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannte Tiere" einzufügen.

Begründung:

Grundsätzlich könnten die Mitgliedstaaten für die Verfütterung von Kategorie 2 Material unter den im Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufgeführten Tieren einige Tierkategorien auswählen, bei denen die Fütterung erlaubt sein soll, andere hingegen unberücksichtigt lassen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollte das Gewollte klarer gefasst werden.

A 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 3 bis 6 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 sind dem § 4 folgende Sätze anzufügen:

"Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine anderweitige Beseitigung außerhalb von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen, insbesondere das Vergraben, zulassen. Die Zulassung einer Ausnahme nach den Sätzen 1 bis 3 kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können

auch nachträglich angeordnet werden, wenn hierauf in dem Zulassungsbescheid hingewiesen worden ist. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist abgeholfen worden ist."

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass nach dem geltenden Tierkörperbeseitigungsrecht die Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz in großem Umfang erfolgt ist und nicht davon auszugehen ist, dass von der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Übertragungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, von den üblichen Beseitigungsverfahren im Ausnahmefalle – d. h. bei Vorliegen ganz besonderer Gründe – abweichen zu können.

So ist die Beseitigung in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen in Katastrophenfällen wie dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei dem zu erwartenden Anfall großer Mengen an Großtierkörpern, die nicht verbrannt werden können, nicht leistbar.

Die Ausnahmen in Artikel 24 der VO (EG) 1774/2002 reichen nicht aus.

Die Regelung dient der Fortführung der Ausnahme in § 8 Abs. 3 Nr. 2 des geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Die Vorgaben zu Nebenbestimmungen in der Zulassung entsprechen den Vorschriften des § 8 Abs. 4 des geltenden Tierkörperbeseitigungsgesetzes und sollen beibehalten werden.

A 8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 die Wörter "bestimmen die Einzugsbereiche" durch die Wörter "können die Einzugsbereiche bestimmen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorgabe einer allgemeinen Verpflichtung der Länder zur Bestimmung der Einzugsbereiche ist für diejenigen Länder, in denen etwa auf Grund ihrer Größe oder einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf ein einziges Unternehmen nur ein Beseitigungspflichtiger tätig ist, entbehrlich und hat daher auch aus Gründen der Subsidiarität zu unterbleiben.

A
Ziffern 9
und 10
schließen
sich aus

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 erster Halbsatz TierNebG)*

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Länder" ist durch das Wort "Landesregierungen" zu ersetzen.
- b) Vor den Wörtern "die Einzugsbereiche" sind die Wörter "durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmung der Einzugsbereiche erzielt Außenwirkung und ist mit Rechtsfolgen verbunden. Daher kann diese Materie nicht auf dem Erlasswege und durch einfache Bekanntmachung geregelt werden, sondern ist durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift (Verordnung) zu behandeln.

In
Ziffern 9
und 10
schließen
sich aus

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 die Wörter "Landesregierungen können durch Rechtsverordnung" durch die Wörter "Länder können ferner" zu ersetzen.

Begründung:

Um den Regelungsaufwand der Länder nicht unnötig zu erhöhen, sollte in Artikel 1 § 6 Abs. 2 die Rechtsform ebenso wenig vorgegeben werden wie in Absatz 1.

A 11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 - neu - TierNebG)**

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die in Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – ausgenommen Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen, Magen- und Darminhalt sowie Tiere – können in unmittelbar angeschlossenen eigenen Verarbeitungsbetrieben nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden."

* Bei Annahme mit Ziffer 8 werden beide Ziffern redaktionell zusammengefasst.

** Ggf. redaktionelle Anpassung bei Annahme mit Ziffer 2 und 3.

Begründung:

Im bisherigen nationalen Tierkörperbeseitigungsrecht wurde dieser Tatbestand in § 6 Abs. 3 Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt. Dadurch konnten Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, wenn sie über unmittelbar angeschlossene eigene Anlagen verfügten, Schlachtabfälle selbst entsorgen und beseitigen. Insoweit bestand keine Andienungspflicht an die Tierkörperbeseitigungsanlage, in dessen Einzugsbereich sich der Betrieb befand.

Durch die Ergänzung wird Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt, durch innovative Verfahren eine Verwertung der Nebenprodukte der Kategorie 2 im eigenen Betrieb vornehmen zu können. Auf Grund der Gefährlichkeit von Material der Kategorie 1 gibt es dafür keine Ausnahme. Für Material der Kategorie 3 muss keine Regelung geschaffen werden, da diese Nebenprodukte am Markt frei gehandelt werden können.

A 12. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 TierNebG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "sind" die Wörter "oder die Beseitigung behördlich angeordnet worden ist" einzufügen.

Begründung:

Wild, von dem eine gesundheitliche Gefahr ausgeht, unterliegt der Kategorie 1. Damit unterliegt es der Meldepflicht nach Absatz 1. Wenn die zuständige Behörde, weil sie die Beseitigung angeordnet hat, bereits eingeschaltet ist, ist die Meldepflicht entbehrlich. Durch die vorgeschlagene Änderung wird deshalb die Meldepflicht insoweit aufgehoben.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. die direkte Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zugelassen ist."

Begründung:

Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1774/2002 zugelassene Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben sollte auch allgemein zugelassen werden können. In diesem Fall wäre eine Meldung des Tierbesitzers eine leere Formalie und sollte ihm auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes erspart bleiben.

A 14. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 8 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Tiere sowie für kleine Heimtiere aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Hunden und Katzen."

Begründung:

Aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 ergibt sich, dass für den Besitzer von verendeten Tieren grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, den Kadaver beim Beseitigungspflichtigen abzuliefern. Dem würde die Regelung der Abholungspflicht für solche Tiere widersprechen. Aus diesem Grund sind solche Tiere von der Abholungspflicht auszunehmen. Sie unterliegen damit der Ablieferungspflicht nach § 9.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii Heimtiere als Kategorie 1 Material ohne weiter gehende Differenzierung. Nach dem bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetz waren kleine Heimtiere wie zum Beispiel Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen oder Wellensittich ausdrücklich nicht von der Beseitigungspflicht erfasst und konnten als Abfall beseitigt werden. Zwar können nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 tote Heimtiere nach wie vor vergraben werden, allerdings ist eine Entsorgung über den Hausmüll nicht mehr zulässig. Soweit diese Tiere der Beseitigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, sollte keine Abholungspflicht bestehen.

A 15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 TierNebG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch nach Erteilung der Zulassung eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage, eines Zwischenbehandlungsbetriebs, Lagerbetriebs, Fettverarbeitungsbetriebs, Heimtierfutterbetriebs, technischen Betriebs oder einer Biogas- oder Kompostieranlage."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 1 nach der Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 1" die Wörter "oder § 12 Abs. 2 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

§ 12 Abs. 2 sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auch nach der Erteilung von Betriebszulassungen im Einzelfall Anordnungen treffen kann. Entsprechende Anordnungen sollten nicht nur gegenüber den aufgeführten Betrieben möglich sein, sondern gegenüber allen, die mit tierischen Nebenprodukten umgehen bzw. denen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Verpflichtungen auferlegt.

A 16. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Nr. 8 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 8 ist anzufügen:

"8. für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzusehen."

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht für bestimmte tierische Nebenprodukte u. a. Ausnahmen von der Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 vor. Neben z. B. Magen- und Darminhalt trifft dies nach den beabsichtigten EG-Regelungen zukünftig auch für Milch und Kolostrum zu. Da für die Zukunft nicht absehbar ist, welche tierischen Nebenprodukte ggf. noch ausgenommen werden, sollte - um nicht jedes Mal das Gesetz zu ändern - eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um Entsprechendes im Verordnungswege regeln zu können.

A 17. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 13 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

Dem Mitgestaltungsrecht der Länder sollte in sensiblen Rechtsbereichen wie dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz auch im Hinblick auf Verordnungen Rechnung getragen werden, die der Rechtsbereinigung und der Anpassung des Anwendungsbereichs an das unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende EU-Recht dienen, da auch mit der Beurteilung der Reichweite von EU-Vorschriften materiell-rechtliche Entscheidungen verbunden sein können, in die die Länder einbezogen werden sollten.

A 18. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 und 4 Satz 2 TierNebG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 3 und 4 Satz 2 jeweils die Angabe "drei" durch die Angabe "sechs" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist von drei Monaten ist angemessen auf sechs Monate zu verlängern, um den Rechtsunterworfenen eine angemessene und realistische Frist zur Antragstellung zu eröffnen und Rechtsunsicherheiten über die Fortgeltung bestehender Genehmigungen zu vermeiden.

A 19. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 5 - neu - TierNebG)

In Artikel 1 ist dem § 16 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt als Übertragung nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes fort."

Begründung:

In den Ländern, in denen die Übertragung der Beseitigung auf ein privates Unternehmen nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung erfolgt ist, bedarf es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten über den Träger der Beseitigungspflicht einer Klarstellung, dass bisherige Entscheidungen über die Übertragung der Beseitigungspflicht als Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes für die nach diesem Gesetz der Beseitigungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften unterliegenden tierischen Nebenprodukte fortgelten. An die Funktion als entsorgungspflichtige Körperschaft bzw. entsorgungspflichtiges Unternehmen sind vielfältige Rechtsfolgen etwa hinsichtlich der Verantwortung für die Beseitigung oder der Kostentragung geknüpft, hinsichtlich derer keine

Rechtsunsicherheiten aufkommen dürfen. Eine erforderliche Neuentscheidung über den Träger der Tierkörperbeseitigung auf Landesebene bedarf überdies auf Grund der zu beachtenden Verfahrensvorschriften (z.B. EG-Vergaberecht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen, Anhörungspflichten) einer längeren Vorbereitungszeit.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht gilt nur soweit nach § 3 Abs. 2 TierNebG zulässig und höchstens in dem bisherigen Umfang fort und nur, soweit die Entscheidung nicht nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen widerrufen wird oder unwirksam wird.

A
U

20. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Krw-/AbfG)

Die Bundesregierung wird

- a) um Überprüfung und ggf. Anpassung des Gesetzentwurfes im Hinblick auf die Sicherstellung einer für die Umwelt unbedenklichen Entsorgung von Speiseabfällen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ("Kategorie 3") und
- b) im Falle der Beibehaltung der vorgesehenen Regelung um eine Vereinfachung der Ausnahmeregelung etwa durch die Formulierung "tierische Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002"

gebeten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/02 ("Kategorie 3") unterliegen nicht gemäß § 3 TierNebG der Beseitigungspflicht durch die für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach Landesrecht zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des beliebigen Unternehmens. Damit entfällt auch die Möglichkeit zur Festlegung von Einzugsbereichen nach § 6 TierNebG. Infolge des vollständigen Ausschlusses abfallrechtlicher Regelungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Krw-/AbfG) besteht auch keine abfallrechtliche Handhabe, die unbedenkliche Entsorgung sicherzustellen. Somit ist nicht ersichtlich, wie gemäß Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/02 für Material im Sinne von Artikel 6 ("Kategorie 3") der Verpflichtung zur Sicherstellung einer für die Umwelt unbedenklichen Entsorgung gemäß Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie (EWG) Nr. 442/75) Rechnung getragen werden soll.

Überdies ist die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung missverständlich, indem als Voraussetzung der Ausnahme neben der Hygieneverordnung weitere Rechtsvorschriften – mit der Verknüpfung "und" statt "oder" – und weitere Tatbestandsmerkmale aufgezählt werden.

U 21. Zu Artikel 5a - neu - (Anhang Nr. 8.1 Spalte 1 Buchstabe a der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 8.1 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Abfälle" werden die Wörter ", oder tierischer Nebenprodukte, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet" eingefügt.'

Folgeänderungen:

a) Nach Artikel 5a - neu - ist folgender Artikel 5b - neu - einzufügen:

'Artikel 5b

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 1 Nr. 8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Abfällen" werden die Wörter ", oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet" eingefügt.'

b) In den Gesetzentwurf ist ein Artikel zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang einzufügen.

Begründung:

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.1 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass Anlagen, in denen Mist, Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, auch zukünftig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als "besonderes Abfallrecht" den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem "besonderen Abfallrecht" unterstellten tierischen Nebenprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

Zur Folgeänderung unter a):

Die Folgeänderung dient der Angleichung der Nummer 8.1 der Anlage 1 des UVPG an Nummer 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

U 22. Zu Artikel 5a - neu - (Anhang Nr. 8.5 Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 8.5 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 1 werden nach den Wörtern "Anwendung finden," die Wörter "oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet", eingefügt.

2. In Spalte 2 werden nach den Wörtern "Anwendung finden," die Wörter "oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet", eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.5 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Kompost, in denen Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, auch zukünftig immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als "besonderes Abfallrecht" den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem "besonderen Abfallrecht" unterstellten tierischen Nebenprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, gleichwohl aber wie in der Vergangenheit bei den Durchsatzmengen zu berücksichtigen sind, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

- U 23. Zu Artikel 5a - neu - (Anhang Nr. 8.6 Buchstabe b Spalte 1 und 2 der 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 8.6 Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566, 1569) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 1

"b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder tierischen Nebenprodukten oder mehr je Tag,"

Spalte 2

"b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen oder tierischen Nebenprodukten je Tag," '

Folgeänderungen:

a) Nach Artikel 5a - neu - ist folgender Artikel 5b einzufügen:

'Artikel 5b

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nummer 8.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Anwendung finden," werden die Wörter "oder tierischen Nebenprodukten, auf die die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet" eingefügt.'

- b) In den Gesetzentwurf ist ein Artikel zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang einzufügen.

Begründung:

Die Änderung resultiert aus der in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, wonach die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Der Genehmigungstatbestand der Nummer 8.6 ist um den Begriff der tierischen Nebenprodukte zu ergänzen, um sicherzustellen, dass bei Anlagen, in denen Gülle, tierische Fette, Speisereste etc. eingesetzt werden, diese Einsatzstoffe auch zukünftig auf die Durchsatzmengen angerechnet werden und diese Anlagen bei entsprechendem Durchsatz immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies ist erforderlich geworden, da die oben genannten Einsatzstoffe nicht mehr als Abfälle dem Anwendungsbereich des KrW-/AbfG unterliegen.

Wie sich auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ergibt, erfassen die Neuregelungen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus. Sie umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle (in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte soll als "besonderes Abfallrecht" den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen. Da die diesem "besonderen Abfallrecht" unterstellten tierischen Nebenprodukte nicht mehr unter den Begriff des Abfalls subsumiert werden können, gleichwohl aber wie in der Vergangenheit bei den Durchsatzmengen zu berücksichtigen sind, ist der Genehmigungstatbestand entsprechend zu ergänzen.

Zur Folgeänderung unter a):

Die Folgeänderung dient der Angleichung der Nummer 8.4 der Anlage 1 des UVPG an Nummer 8.6 Spalte 1 und 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV.

- U 24. Der Bundesrat bittet, bis zum zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich weiterer Anpassungsbedarf ergibt.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsverordnungen:

- a) Die Bioabfallverordnung ist zu überarbeiten und an die Regelungen bzw. Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273 S. 1) anzupassen. Auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-

setzes sollen die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für die in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs erfassten tierischen Nebenprodukte gelten. Die dort genannten neuen Regelungen für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte erfassen nicht nur den Geltungsbereich des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes, sondern gehen darüber hinaus und umfassen insbesondere auch die Entsorgung tierischer Fette, Speisereste oder Gülle. Die Neuregelungen sollen, soweit sie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bestimmen, als "besonderes Abfallrecht" den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgehen und werden daher vom Anwendungsbereich des KrW-/AbfG ausgenommen. Insofern sind die Neuregelungen bei der Begriffsbestimmung für Bioabfälle und insbesondere in Anhang 1 der Bioabfallverordnung zu berücksichtigen.

- b) Es wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob weitere Vorschriften an die Regelungen bzw. Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzupassen sind, insbesondere weitere Anlagentatbestände des Anhangs zur 4. BImSchV, der Geltungsbereich der 13. BImSchV oder Vorschriften des Düngemittelrechts.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Um schnellstmöglich sicherstellen, dass bestimmte Anlagen auch zukünftig der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, werden Empfehlungen zur Änderung der 4. BImSchV und Folgeanträge zur Änderung des UVP-Gesetzes vorgelegt. Darüber hinaus müssen aber auch die Anlagentatbestände der 4. BImSchV daraufhin überprüft werden, ob sie an die neuen Regelungen und Begrifflichkeiten anzupassen sind. Dies gilt insbesondere für Anlagen der Nummer 7 (Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse).

B

25. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.